

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M.: 1:1000



Ämtlicher Lage- und Hoehenplan
Die Hoehenangaben beziehen sich auf N.N.
Gemeinde : Grömitz
Bemerkung : 4 (3102)
Flur (RK) : 12/6, 12/7
Flurstueck : 1:1000
Massstab
Vermessungsbaueo
Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
Alb.-Mahlstedt-Str. 15
23701 Eutin
Angefertigt : 12.03.2001
GB-Nr. : 01065

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990
Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 Ziffer 1 bis 8 gelten, soweit zutreffend, unverändert fort.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GR < 500m² GRUNDFLÄCHE §§ 16, BauNVO
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o OFFENE BAUWEISE §§ 22 und 23 BauNVO

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN - JUGEND UND SPORT -

GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

GRÜNFLÄCHEN
 BOLZ- UND SPIELPLATZ
 EXTENSIVGRÜNLAND

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
 KÜNPFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38, 1. Änderung der Gemeinde Grömitz - Sportzentrum West - für das Gebiet: nördlich der Ostholsteinhalle an der Gildestraße; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Umwelt vom 19.04.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 27.04.2001.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 14.05.2001 durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1d) Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt hat am 19.04.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.06.2001 bis zum 05.07.2001 während der Dienststunden nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.05.2001 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.09.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.09.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, 09.10.2001



(Scholz)
- Bürgermeister -

2) Der katastermäßige Bestand am 12.03.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 27.09.2001



(Vögel)
-Öff. best. Verm.-Ing.-

3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, 09.10.2001



(Scholz)
- Bürgermeister -

4) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.10.2001 durch Abdruck in den "Lübeck Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4, Abs. 4 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 17.10.2001 in Kraft getreten.

Grömitz, 18.10.2001



(Scholz)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38

- Sportzentrum West - für das Gebiet: nördlich der Ostholsteinhalle an der Gildestraße;

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000
Stand: 13. September 2001

2. AUSFERTIGUNG

